



An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110403/0028-I/4/2012

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird;
Stellungnahme des BMF (Frist: 3.10.2012)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 4. September 2012 unter der Zahl BMUKK-12.803/0003-III/2/2012 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 11 Abs. 2 erster Satz des BIFIE-Gesetzes 2008 in der geltenden Fassung sind die Mitglieder des Aufsichtsrates des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens – BIFIE gegenüber dem jeweils bestellenden oder entsendenden Organ zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet.

Der Aufsichtsrat dieser Gesellschaft besteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 5 der genannten Gesetzesbestimmung aus 9 Mitgliedern, von denen 5 Mitglieder vom zuständigen Regierungsmitglied, das ist im vorliegenden Zusammenhang die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, je ein Mitglied von der Bundesministerin für Finanzen und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestellen sowie je ein weiteres Mitglied von der betrieblichen Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenvertretung und von der für die Bediensteten der Unterrichtsverwaltung und zuständigen Bundesvertretung der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zu entsenden sind.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist somit durch 5 Mitglieder im Aufsichtsrat des BIFIE, unter anderem durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zwei in Führungsposition des genannten Ressorts befindliche Bedienstete, vertreten, wobei letztere in organisatorischer Hinsicht im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur für Allgemein bildendes Schulwesen, Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie BIFIE zuständig sind. Es kann daher wohl zu Recht angenommen werden, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bereits aufgrund der bestehenden Gesetzeslage über ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium verfügt, um die in den Erläuterungen genannten Ziele einer Informationsgewinnung durch dessen Vertreter im Aufsichtsrat zu erreichen.

Eine Erweiterung des an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur berichtspflichtigen Personenkreises um ressortfremde Aufsichtsratsmitglieder des BIFIE zu dessen Informationsgewinnung – anstelle von oder parallel zu einer Berichterstattung durch die Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur im Aufsichtsrat des BIFIE – ist daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen nicht vertretbar, weshalb die vorgeschlagene Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung nachdrücklich abgelehnt wird. In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Informationspflichten entgegen § 14a BHG nicht entsprechend dokumentiert und ausgewiesen wurden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

28.09.2012

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)